

Kursordnung überbetriebliche Kurse IGZ

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1. Geltungsbereich

Die vorliegende Kursordnung gilt für die überbetrieblichen Kurse (üK) der Elektroplaner:innen EFZ und Konstrukteure:innen EFZ.

1.2. Unterrichtszeit

Die tägliche Unterrichtszeit beträgt 8 Stunden. Die verbindliche Stundenplanfestlegung erfolgt spätestens einen Monat vor Kursbeginn. Der Schulunterricht erfolgt gemäss Stundenplan der Gewerblichen Berufsschule Chur, des Gewerblichen Berufs- und Weiterbildungszentrum St. Gallen und der Gewerblich-Industriellen Berufsfachschule Kanton Glarus. Die Kursteilnehmenden sind verpflichtet, pünktlich zu erscheinen.

1.3. Allgemeine Verhaltensvorschriften

Die im Kapitel 3 Disziplin und Ordnung verbindlichen Verhaltensvorschriften sind ausnahmslos einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden sanktioniert.

2. Absenzen

2.1. Definition

Jedes Fernbleiben von einer oder mehreren Lektionen des Kurses oder unentschuldigtes, verspätetes Erscheinen zum Kurs gilt als Absenz.

2.2. Absenzen

Die Kursleitung entscheidet über die Bewilligung von Absenzen. Für voraussehbare Absenzen ist der Kursleitung zwei Wochen im Voraus ein schriftlicher Antrag mit Unterschrift des Ausbildungsverantwortlichen einzureichen. Arzttermine sind ausserhalb des Kurses zu terminieren.

Als voraussehbare Absenzen gelten namentlich:

- Militär-, Zivilschutz-, Feuerwehrdienst oder andere öffentliche Dienste
- Familienanlässe
- Teilnahme an Kursen
- Teilnahme an sportlichen, religiösen oder anderen Anlässen
- Betriebsanlässe

Als nicht voraussehbare Absenzen gelten namentlich:

- Krankheit
- Unfall
- Todesfall in der Familie und der engeren Verwandtschaft

Während dem üK stehen den Teilnehmenden keine Ferien oder andere bezahlte Abwesenheiten zu.

2.3. Unentschuldigte Absenzen

Als unentschuldigt gilt jede Absenz, die nicht vorher bewilligt oder am ersten Tag des Fernbleibens der Kursleitung sowie dem Ausbildungsbetrieb gemeldet wird. Die Kursleitung muss bis spätestens 08:00 Uhr informiert werden.

Disziplinarische Verweise durch die Kursleitung oder die Kurskommission gelten ebenfalls als unentschuldigte Absenz.

Eine unentschuldigte Absenz muss vom betrieblichen Ausbildungsverantwortlichen unterschrieben und der Kursleitung vorgelegt werden.

2.4. Fernunterricht

Der üK findet grundsätzlich in Präsenzunterricht statt. Müssen einzelne Kursteilnehmende pandemiebedingt in Quarantäne oder Isolation gelten nachfolgende Absenzenregeln:

Grund der Absenz	Gesundheitszustand	Teilnahme Fernunterricht	Absenzbestätigung durch Ausbildungsverantwortlichen	Absenz
Quarantäne	gesund	ja	ja	keine, gilt als üK Teilnahme
Quarantäne	krank	nein	ja	entschuldigt
Quarantäne	krank	nein	nein	unentschuldigt
Isolation	gesund	ja	ja	keine, gilt als üK Teilnahme
Isolation	krank	nein	ja	entschuldigt
Isolation	krank	nein	nein	unentschuldigt

Aus dem Kursbericht (4. Kapitel Zeugnisse) ist der Grund der Absenz nicht ersichtlich.

Eine Teilnahme am Fernunterricht darf keine Nachteile gegenüber dem Präsenzunterricht zur Folge haben. Dies bedingt, dass im Ausbildungsbetrieb die Lernziele und das Erreichen der Fernunterrichtsthemen überprüft und wo notwendig eine entsprechende Nachbearbeitung bzw. Aufarbeitung veranlasst wird. Bei einem gleichzeitigen Ausfall der Kursteilnehmenden von 50% und mehr liegt es in der Entscheidung der Kursleitung, den Kurstag oder Kursblock auf ein anderes Datum zu verschieben. Ein Fernunterricht aus anderen Gründen bedingt vorab das Einverständnis der Kurskommission.

2.5. Absenzenkontrolle

Die Kursleitung hat eine Absenzenkontrolle zu führen.

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen sind aus dem Kursbericht ersichtlich.

3. Disziplin

3.1. Allgemein

- Im Grundsatz gelten die Schul- und Disziplinarordnung der Gewerblichen Berufsschule Chur (Rechtsbuch Nr. 752) und die jeweils geltenden Verhaltensregeln des Unterrichtsortes.
- Kursteilnehmende sind zu Disziplin und Ordnung verpflichtet. Der Kursunterricht darf in keiner Art und Weise gestört werden.
- Die Benützung von Mobiltelefonen, Tablets, Laptops oder anderen privaten elektronischen Geräten ist nur erlaubt, wenn sie auf Anweisung der Kursleitung für den Unterricht benötigt werden.
- Es ist verboten vom Kursbetrieb Aufnahmen jeglicher Art zu erstellen und zu veröffentlichen.
- Die Kurslokalität ist nach dem Unterricht sauber und aufgeräumt zu hinterlassen.
- Abfälle sind in dem dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- Kursteilnehmende nehmen am Unterricht sauber und ordentlich gekleidet teil. Badebekleidung sowie unsittliche Kleider werden nicht toleriert.
- Es gelten gesittete Umgangsformen, diskriminierende Äusserungen oder Taten werden nicht toleriert und umgehend dem Ausbildungsbetrieb gemeldet.
- Essen und Trinken ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen erlaubt.
- Die Hausordnung der jeweiligen Kurslokalität ist immer Folge zu leisten.
- Der Konsum von Alkohol, Snus, Cannabis oder anderen psychoaktiven Substanzen ist während der Kursdauer verboten. Bei Handel von Suchtmitteln leitet die Kursleitung oder die Kurskommission das notwendige Verfahren ein. Bei Erscheinen in berauschem Zustand wird der Kursteilnehmende von der Kursleitung verwiesen und es erfolgt eine Meldung an den Ausbildungsbetrieb.
- Das Rauchen ist nur in den dafür markierten Zonen gestattet.

3.2. Verantwortlichkeit

Die Kursleitung ist für die Disziplin während des Kurses verantwortlich und verpflichtet, schwerwiegende Vorkommnisse der Kurskommission und dem Ausbildungsbetrieb unverzüglich zu melden und Verweise auszusprechen.

3.3. Massnahmen

Lernende, die gegen dieses Reglement verstossen, den Kursbetrieb stören oder beeinträchtigen, werden durch die Kursleitung ermahnt und im Wiederholungsfall in Absprache mit der Kurskommission vom Kurs ausgeschlossen und an den Ausbildungsbetrieb verwiesen. Lernende ohne erfolgreich absolvierten Kurs werden nicht zum Qualifikationsverfahren zugelassen. Verwiesene Lernende müssen den üK an einem anderen Datum auf eigene Kosten wiederholen.

3.4. Haftung bei Schäden

Bei absichtlicher oder fahrlässiger Beschädigung an Gebäuden, Mobiliar und Einrichtungen haftet der Lernende für den Schaden.

4. Kursbewertung

Die Kursleitung erstellt am Ende des Kurses einen Bericht mit Bewertung (Leistungsausweis Elektroplaner nach den EIT.swiss Vorgaben) und leitet diesen dem Ausbildungsbetrieb weiter.

5. Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Kursleitung kann bei der Kurskommission IGZ schriftlich und mit der Unterschrift des Ausbildungsbetriebes Beschwerde eingereicht werden.

Die Frist zur Einreichung beträgt zehn Tage. Die Kurskommission entscheidet endgültig.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Bekanntgabe

Die Kursleitung sorgt dafür, dass diese Kursordnung jedem Lernenden bei Beginn des Kurses bekanntgegeben wird.

6.2. Inkrafttreten

Diese Kursordnung tritt ab Genehmigung des Vereinsvorstandes IGZ in Kraft.

IG Zeichnerberufe GR/SG/GL

Chur, 30. Mai 2002

Revidiert, 24. März 2022

Patricia Chodúrová
Präsidentin